

Federf. Stadtamt: Bürgermeisterbüro

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Haupt- und Finanzausschuss	Bürgermeister Schwerhoff	12.07.2004	
Rat	Bürgermeister Schwerhoff	15.07.2004	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Ausschuss für anzeigepflichtige Entlassungen bei der Agentur für Arbeit Gelsenkirchen;

hier: Benennung eines stellv. Mitgliedes

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

Bei der Agentur für Arbeit Gelsenkirchen besteht ein Ausschuss für anzeigepflichtige Entlassungen gem. § 20 Abs. 4 i.V.m. Absatz 1 des Kündigungsschutzgesetzes (KschG).

Der Ausschuss setzt sich zusammen aus dem Direktor oder einem von ihm beauftragten Angehörigen des Arbeitsamtes - in der Regel der/die Leiter/in der Arbeitsvermittlung/Arbeitsberatung - als Vorsitzende/n und je zwei Vertreter der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber und der öffentlichen Körperschaften.

Die Mitglieder werden vom Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit Gelsenkirchen aufgrund der Vorschläge der jeweiligen Organisationen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber und des Regierungspräsidenten für die öffentlichen Körperschaften benannt.

Gem. § 20 Abs. 3 Kündigungsschutzgesetz hat der Ausschuss sowohl das Interesse des Arbeitgebers als auch das der zu entlassenden Arbeitnehmer, das öffentliche Interesse und die Lage des gesamten Arbeitsmarktes unter besonderer Beachtung des Wirtschaftszweiges, dem der Betrieb angehört, zu berücksichtigen.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Ausschusses für anzeigepflichtige Entlassungen ist auf die Amtsperiode des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit Gelsenkirchen abgestellt (6 Jahre). Sie endete am 31.3.2004.

Zu dem Bezirk der Agentur für Arbeit Gelsenkirchen gehören die Städte Gelsenkirchen, Bottrop und Gladbeck.

Mitzeichnungen				
Bürgermeister	Erster Beigeordneter:	Beigeordneter/ Stadtkämmerer:	Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Der Direktor des Arbeitsamtes Gelsenkirchen hat darum gebeten, eine Vorschlagsliste mit zwei ordentlichen Mitgliedern und je ordentliches Mitglied drei, zusammen sechs stellv. Mitglieder, für den Ausschuss für anzeigepflichtige Entlassungen bei der Agentur für Arbeit Gelsenkirchen einzureichen.

Die Vertretung der öffentlichen Körperschaften im Ausschuss für anzeigepflichtige Entlassungen setzt sich wie folgt zusammen:

Gelsenkirchen	ein Mitglied und drei Stellvertreter
Bottrop	ein Mitglied und zwei Stellvertreter
Gladbeck	ein stellv. Mitglied

Durch Beschluss des Rates der Stadt Gladbeck vom 12.2.1998 wurde Ratsherr Jürgen Watenphul als stellv. Mitglied für den Ausschuss für anzeigepflichtige Entlassungen der Agentur für Arbeit Gelsenkirchen vorgeschlagen.

Die Benennung erfolgt gem. § 50 Abs. 2 GO NW. Danach werden Wahlen, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Finanzielle Auswirkungen:

keine
 folgende

Einnahme (€)	VwHH	VmHH
einmalig		
jährlich		
<i>darin enthalten:</i>		
Zuschüsse		
Beiträge Dritter		

Ausgabe (€)	VwHH	VmHH
einmalig		
jährlich		
<i>darin enthalten:</i>		
Personalkosten		
Unterhaltungs- und Betriebskosten		
Finanzierungskosten		

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Als stellv. Mitglied des Ausschusses für anzeigepflichtige Entlassungen bei der Agentur für Arbeit Gelsenkirchen wird von der Stadt Gladbeck vorgeschlagen:

Der Bürgermeister

- S c h w e r h o f f -

In der Sitzung des

_____-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: